



Zeitschrift
für
Civil-, Criminal- und Polizei-Sachen
des In- und Auslandes.
Erscheint wöchentlich.
Dienstag, Donnerstag, Sonnabend (Morgens).

Verantwortlicher Redakteur:

E. G. Pfleiderer

in Berlin.

Berlin, Sonnabend, den 9. März.

Z u l a n d.

K a m m e r - g e r i c h t.

Vor Kurzem kam auf dem Kammergericht eine interessante Nachdrucks-Anklage wider den biesigen Verlagsbuchhändler Otto Fanke zur Verhandlung. Der Angeklagte ist nämlich Eigentümer und Verleger einer allmonatlich erscheinenden "Berliner Muster- und Modenzeitung für modeische Arbeiten und Moden." Als Beisagen dieser Zeitung erschienen im Februar 1856 zwei Musterstücke und im März 1856 ein Stückmuster zu einem Hühnchen, welche Zeichnungen sämmtlich einem Londoner Blatte entnommen und den dort gegebenen Mustern auf das Genauste nachgebildet waren. Die englische Zeitung wiederum hatte die gedachten Muster der berliner Zeitung "Der Bazar" entlehnt, deren Eigentümer der biesige Verlagsbuchhändler Louis Schäfer, das Autorecht von den ursprünglichen berliner Mustern gekauft und dem Verleger des englischen Blattes die betreffenden Blätter ausdrücklich zur Verfügung gestellt hatte. Der Buchhändler Schäfer als ausschließlicher Inhaber des Vertriebsrechts der fraglichen Musterzeichnungen, beantragte die Bestrafung des Fanke, weil dieser ohne seine Genehmigung sein literarisches Eigentum nachgebilligt habe. Das biesige Stadtgericht erkannte deshalb auch gegen Fanke auf 50 Thlr. Geldbuße und Konfiscation der Nachbildung. Im zweiten Instanz führte der Vertheidiger des Angeklagten Rechtsanwalt Brachvogel aus, dass es sich hier nicht um Nachbildungen eines Kunstwerks im Sinne der Nachdrucksgegesetzung, vielmehr nur um einfache Muster handele, ein Musterschutz in Preussen aber noch nicht existire. Er wandte ferner ein, dass das englische Blatt, aus welchem die Zeitung des Angeklagten nur geschöpft, den Formen nicht genug habe, welche preussisch-großbritannische Staatsvertrag vom 13. Mai 1846 vorschreibt. Obwohl der Staatsanwalt die strafbare Nachbildung einer, einen Preussen gehörenden, hier zuerst erschienenen Original-Zeitung im Sinne des §. 18 des Gesetzes vom 31. März 1837 als vorliegend darzustellen scha, bemühte, erfolgte Seitens des Kammergerichts die Freisprechung des Angeklagten, im Wesentlichen aus den vor der Vertheidigung hervorgehobenen Gründen, momentlich aber, weil der von dem Staatsanwalt allegierte § 18 des Nachdrucksgegesetzes nur Zeichnungen zu wissenschaftlichen und architektonischen Zwecken im Wege habe.

S t a d t g e r i c h t.

Z w e i t e D e p u t a t i o n.

Sitzung vom 5. Mai.

Der Kaufmann Carl Adolph Weisse ist bei verschiedenen Büttlers angeklagt.

Die Anklage beschuldigt ihn dieses Vergehens auf Grund der Thatache, dass er im Jahre 1854 dem Tischlermeister Werner, der ihm nur ein Darlehen von 1700 Thalern eracht habe, ein solches versprochen, wenn Werner eine Hypothek über 2000 Thlr. auf sein Grundstück eintragen und diese durch einen Dritten an ihm cediren lasse, und dass er demnächst gegen die auf solche Weise ertritt Hypothek 1700 Thlr.

gezahlt, sich auch noch außerdem die 5prozentigen Zinsen von 2000 Thlern. Habe zahlen lassen: Der Angeklagte stelle in Abrede, ein solches verdecktes Darlehen geschäft gemacht und sich dadurch ungesetzliche Zinsen verschafft zu haben; er behauptete mit einem reichen Kaufgeschäft abgeschlossen zu haben, indem ihm der Tischlermeister Wulff eine auf das Grandstück des Werner eingetragene Hypothek über 2000 Thlr. im Wert von 1700 Thlr. cedire habe; Wulff habe er auch das Geld gezahlt.

Die Beweisaufnahm: bestätigte, dass die gedachte Hypothek schon längere Zeit vor der Cessio bestanden habe.

Den Angeklagten existiert und die von der Anklage behauptete Verabredung über ein Darlehen zwischen dem Angeklagten und Werner nicht stattgefunden habe.

Es musste dannach die Freisprechung des Angeklagten erfolgen, weil in Bezug auf den Kaufpreis von vergleichbaren Papieren keine gesetzlichen Beschränkungen existieren und das Strafgesetz für den Käufer nicht da anwendbar ist, wo es sich um ein Darlehen und ungesetzliche Zinsen handelt.

Sitzung vom 7. Mai.

Der Handelsmann Johann Gottlieb Klösel ist des Betruges angeklagt.

Derselbe stand mit dem Schlächtermesser Schulz in einer vielseitigen Verbindung als sogenannter "Winkelkonsulent" und beorgte für ihn die Einladung und Beitreitung von ausstehenden Forderungen zum Theil auf Grund von Scheinecessionen. Eine solche Scheinecession erhielt er auch am 4. Juni v. J. über eine Forderung des Schulz an den Essteller Schmidt im Betrage von 300 Thlr. Klösel hatte das Cessiondocument geschrieben und Schulz unterschrieben. Es war daher, wie Schulz eidsch. bekannte, ausdrücklich verabredet worden, dass die Cessio nur zur Legitimation des Klösel behaft einer etwa gegen Schmidt angestrebenden Klage dienen und Klösel das von Schmidt an ihn gezahlte Geld an Schulz abliefern sollte. Dessen ungeachtet cedire Klösel die gedachte Cessio weiter an den Kaufmann Oppmann zur Deckung einer Wechsel- und Giggartenschulde von gleichem Betrage, die er an denselben hatte. Er schwieg nicht allein dabei dem Oppmann, dass ihm die Forderung des Schulz an Schmidt nicht wirklich cedire war, sondern gab sich ausdrücklich für den Eigentümer der Cessio aus. Schulz zahlte auch an Oppmann auf die Schulz'sche Forderung 100 Thlr., hielt dann aber mit der Weiterzahlung inne, indem er erfahren hatte, dass Klösel die Cessio unbedeutender Weise weiter cedire hatte und vermaß, befürchtete, dass er gegen Schulz regreiflich werden könnte. Einem Betrug hat die Anklage in dieser Handlungswaffe des Klösel insofern gesunden, als er durch Erregung eines Irrthums bei dem Oppmann mittels Bräutigams einer falschen, resp. Verschweigung seiner wahren Thatache den Schulz in seinem Vermögen beschädigt habe, indem durch die Weitercessio die Forderung des Vermögens des Schulz, wenigstens für jetzt, entzogen und die Wiedererlangung derselben nur im Wege des Prozesses für ihn zu erreichen sei.

Der Angeklagte bestritt die Anschuldigung, indem er behauptete, dass Schulz ihm die gedachte Forderung nicht bloß zum Schein, sondern als wölfliches Eigentum cedire habe und zwar um ihn dadurch wegen einer noch über 300 Thlr. hinausgehenden

Gegenforderung zu befriedigen, die er an Schulz für Dienste gehabt; die er ihm seit 14 Jahren durch Abfassung juristischer Arbeiten ic. geleistet. Er behauptete ferner, dass er mit Schulz bestimmte, von Zeit zu Zeit veränderte Verabredungen über die ihm siebzehn jährige Dienste zu gewährende Belohnung getroffen, diese Belohnung aber nur theilweise ausgezahlt erhalten. Er hatte auch über seine Gegenforderung an Schulz eine Specification aufgesetzt, die freilich dienstlich unbestimmt und ungenau war.

Schulz bekundete, dass der Angeklagte für seine früheren Dienstleistungen im Zeitpunkte der Cessio seiner Forderung an Schmidt vollständig befriedigt gewesen sei, auch keine Gegenforderung an ihn gestellt gemacht; vielmehr die gedachte Cessio zu dem Zwecke, zu welchem sie stattgefunden, angenommen. Die Aussage des Schulz wurde in dieser Beziehung erheblich unterstützt durch das Zeugnis seiner Frau und des Fleischergesellen Hauer, welche beide bekundeten, dass der Angeklagte, als Schulz später die Cessio von ihm zurückverlangte, keineswegs Ansprache auf dieselbe als Eigentümer erhoben, vielmehr dem Schulz erwidert habe, er habe dieselbe verlegt und werde sie ihm, sobald er sie gefunden, zurück liefern.

Der Gerichtshof gewann hiernach die Überzeugung von der Schuld des Angeklagten und verurteilte ihn, noch über den Antrag der Staatsanwaltschaft hinzugehend, zu 5 Monaten Gefängnis, einer Geldbuße von 100 Thlr. event. noch 2 Monaten Gefangen und einjährigem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

Zwarte Deputation.

Sitzung vom 5. Mai.

Der Goldschmiedegeçülf Friedr. Wilh. Herm. Albrecht verfügte sich in der Nacht vom 7. zum 8. März d. J. in einem biesigen Tanzsalon und geriet in Folge seiner übergrößen Heiterkeit mit mehreren der dort anwesenden Gäste in Streit. Da dieser Streit in lautes Geschrei überging und in Hässlichkeiten auszwartern drohte, trat der in Civilkleidung anwesende Schuhmann Welbatus unter die um den Albrecht herumstehenden Personen und forderte den Albrecht auf, sich ruhig zu verhalten, indem er zu seiner Legitimation denselben seine Erkennungskarte vorzeigte. Albrecht leistete nicht allein der ihm erteilten Anweisung keine Folge, sondern erklärte dem genannten Schuhmann, die ihm vorgezeigte Karte sei wahrscheinlich eine Adresskarte, die jeder vorzeigen könne und als Polizeibeamten könne er ihn auf Grund einer solchen Karte nicht anerkennen, und fügte noch Verdächtiges hinzu, welche eine grobe Bekleidung enthielten. Albrecht wurde deshalb in Polizei-gefangen abgeführt und ist demnächst der Beleidigung eines Beamten in Ausübung seines Amtes angeklagt werden.

Erstaunlich war das Thatsächliche ein, bestritt aber, sich einer Beamtenbekleidung schuldig gemacht zu haben, indem er bei seiner Herrschaftlichkeit nicht im Stande gewesen sei, die ihm in einiger Entfernung hingehaltene Karte des Welbatus zu lesen und somit dessen Beamtenqualität nicht gekannt habe. Die Beweisaufnahme ergab aber, dass der Schuhmann ihm bei Beleidigung der Karte ganz nahe gestanden. Der Gerichtshof erklärte ihn für schuldig und verurteilte ihn zu 7 Tagen Gefängnis, indem er annahm, dass ihm der erhobene Einwand nicht zur Ent-